Zusatz zur Hafenordnung

B. Sondernutzung für Vereine und Gewerbe

Vom Gemeinderat angepasst am 01. Januar 2019

1. Rahmenbedingungen allgemein

1.1 Berechtigte

Wiederkehrende, unbefristete Sondernutzung wird nur an wassersportbezogene Vereine und Gewerbebetreibende mit Sitz und Steuerpflicht in Altnau erteilt. Sie wird auf den Inhaber des Gewerbebetriebs ausgestellt, bei juristischen Gesellschaften auf den Geschäftsführer. Die Sondernutzung muss für den Haupterwerb des Gewerbebetreibenden genutzt werden. Sie wird jährlich durch die Hafenkommission überprüft. Sondernutzung für den Nebenerwerb ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn das Kontingent gemäss nachstehender Ziff. 2.1 nicht durch hauptberufliche Bewerber ausgeschöpft wird. Gesuche für Sondernutzung im Nebenerwerb müssen jährlich neu an die Hafenkommission eingereicht werden.

1.2 Inhalt der Sondernutzung

Die Sondernutzung wird unternehmensspezifisch erteilt und muss in der Bewilligung umschrieben sein. (z.B. Nutzungsrecht für Charterboote mit einmaliger Übernachtungsgebühr oder Nutzungsrecht für Schulboote, Regatta – Begleitboot, etc.) Die Abtretung oder Überlassung der Nutzung an Dritte ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung verfällt das Nutzungsrecht.

1.3 Zuteilung von Liegeplätzen

Die Zuteilung von Liegeplätzen im Hafen erfolgt gemäss (Hafenreglement 3.2.2 Warteliste) Prioritätsliste für Bewerber mit Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau. Vereinen kann ein Liegeplatz für ein Regatta- Begleitboot oder andere zweckgebundene Boote zugeteilt werden. Es besteht keine Zuteilungspflicht.

1.4 Anzahl Liegeplätze

Die Hafenkommission kann die Anzahl der zugeteilten Plätze beschränken oder von anderen Leistungen abhängig machen, z.B. Arbeitsplätze, etc.

1.5 Sondernutzung in der Sperrzeit

Die Sperrzeit gilt auch für die Sondernutzung (Hafenreglement Art. 3.3.2). Sie kann auf begründetes Gesuch hin verkürzt werden. Schäden aus der Nutzung während der Sperrzeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Die Bewilligung kann mit Gebühren belegt werden. (Protokoll 7.2.2002 Trakt. 1 Bewilligung durch Hafenmeister)

1.6 Nachfolgeregelung

Bei Verkauf, Vererbung oder anderer Nachfolgeregelung des Gewerbebetriebs muss die Sondernutzung neu beantragt werden. Pro Platz wird eine einmalige Übernahmegebühr in der Höhe einer zweifachen jährlichen Nutzungsgebühr erhoben.

1.7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder des Gewerbebetriebs erlischt die Sondernutzung. Die Liegeplätze fallen zur Bewirtschaftung an die Hafenkommission zurück.

2. Segel- / Motorbootfahrschule, Charterbetrieb

- 2.1 Der Betrieb von Segel- / Motorbootfahrschulen ist im Hafen Altnau beschränkt zulässig (max. 2 Motorbootfahrschulen und 2 Segelschulen kombiniert oder als Einzelunternehmen).
- 2.2 Es darf nur ein Motorboot oder ein Segelboot unter Motor zur gleichen Zeit Schulungsfahrten im Hafenbecken ausführen. Die Unternehmen müssen sich selber absprechen. Bei Uneinigkeit wird der Hafenmeister Einsatzpläne mit Kostenfolge erstellen. Sperrzeiten für die Schulung im Hafenbecken sind in den Monaten Juli und August an Wochenenden von abends 19.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr. Charterbetriebe sind den Bootsschulen gleichgestellt.

3. Werften

3.1 Nutzungsart

Zugeteilte Liegeplätze von Altnauer Werften können für die Stationierung eines Werft- oder Vorführbootes genutzt oder an Kunden der Werft zur Nutzung weitergegeben werden. Die Boote auf diesen Liegeplätzen dürfen nicht für Schulungen oder Chartereinsätze genutzt werden.

3.2 Gebühren

Aus der Nutzungsgebühr darf kein Gewinn bei der Weitergabe an Werftkunden erwirtschaftet werden.

3.3 Bootseigner

Die Adressen der Bootseigner auf den Werftplätzen müssen dem Hafenmeister unaufgefordert mitgeteilt werden.

4. Vereine

4.1 Wassersportvereine können einmalige oder sich wiederholende Sondernutzungen schriftlich beantragen. Zum Beispiel für Regatten, Clubanlässe oder andere übermässige Nutzungen der Hafenanlage und seiner Infrastruktur. Bewilligun-

gen, für welche die Gemeinde oder die Seepolizei zuständig sind, müssen gesondert eingeholt werden und sind für eine Sondernutzung im Hafen Altnau Bedingung.

4.2 Dem ASC zugeteilte Liegeplätze können zur Nutzung an Mitglieder weiter gegeben werden. Aus der Nutzungsgebühr darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Die Adressen der Bootseigner auf den ASC-Plätzen müssen dem Hafenmeister unaufgefordert mitgeteilt werden.

Der ASC darf auf seinen Liegeplätzen Boote platzieren, die die Mindestmassregelung nicht erfüllen.

5. Gebühren

- 5.1 Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Die Tarife werden dem Ausmass der Sondernutzung angepasst. Saisonale und wirtschaftliche Schwankungen der einzelnen Gewerbebetriebe können nicht berücksichtigt werden.
 - Für Motorbootschule = doppelter Normalpreis
 - Für Segelschule = Normalpreis plus 20%
 - Für Charterbetrieb = Normalpreis plus 20%
 - Für Werftbetriebe = Normalpreis plus 20%
 - Für Fischereibetrieb = Normalpreis plus 20%
- 5.2 Die Gebühren werden für die ganze Saison berechnet und berechtigen bei einer Teilbenutzung zu keinerlei Abzügen. Für die Nichtbenutzung des Sonderrechtes gibt keine Ermässigung der Gebühren.
- 5.3 Der an der Gemeindeversammlung vom 20.02.1996 beschlossene "Altnauer Rabatt" von 15% wird dem gewinnorientierten Gewerbe (Fahrschule, Werft, usw.) nicht gewährt. An Mitglieder weitervermietende Vereine (ASC, usw.) wird der Rabatt nur gewährt, wenn der Mieter in Altnau wohnhaft ist.

Non Profit – Organisationen (Wakeboard-Club, usw.) wird der Rabatt gewährt.

6. Verstösse und Kündigung

6.1 Für die in der Sonderbewilligung nicht enthaltenen Anordnungen sind das Hafenreglement und die Hafenordnung verbindlich.

Bei Verstössen gegen Hafenreglement, Hafenordnung oder die Zielsetzung dieses Anhangs zur Hafenordnung kann die Hafenkommission die zugesicherte Sondernutzung einschränken oder kündigen.